

Satzung über die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994(GV NRW S.666 ff – SGV NRW 2023) und §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW - (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung vom 21.11.1978 folgende Satzung beschlossen (zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 25.11.2021, gültig ab 01.01.2022):

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis erfassten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee

und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehrs hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindedirektor.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1979 in Kraft. Die 19. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Nörvenich, den 15.12.2021



Dr. Timo Czech
Bürgermeister

**Anlage I
zur Satzung der Gemeinde Nörvenich über die Straßenreinigung**

Verzeichnis der Straßen, die sowohl im Bereich der Fahrbahn als auch der Gehwege in der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer stehen.

<u>Ortsteil:</u>	<u>Straßenbezeichnung:</u>
Binsfeld	Am Burgacker Distelrather Straße (von Albert-Schweitzer-Str. in nördl. Richtung) Henri-Dunant-Weg Im Winkel Josef-Kirchhartz-Weg Josef-Ornoth-Straße Lehrer-Mehlkop-Straße Mühlenweg Pfarrer-Forst-Straße Rommelsheimer Straße Schulstraße Im Heidkamp
Dorweiler	Pützstraße
Eggersheim	Bachstraße Im Wiesengrund In der Mühle Kapellenstraße Kurfürstenstraße Unter den Weiden Weststraße
Eschweiler über Feld	An der Esche (Stichweg) Im Bongert Kelzer Weg Pfarrer-Ahrens-Straße Zehnthofstraße (ab Haus Nummer 4)
Frauwüllesheim	Im Bayer Zum Bärental (ab Parz. 152 in nordöstlicher Richtung)
Hochkirchen	Finkenweg (von Dorweilerstraße bis zum Wendehammer) Neffeltalstraße (ab Haus Nr. 3 bzw. 4) Schubertweg Beethovenweg (Stichwege) Finkenweg (Stichwege) Mozartweg (Stichwege) Nachtigallenweg (Stichwege) Poller Straße (Stichwege vor Haus 23 u. 25)
Irresheim	An der Goldkaul Brunnenplatz (nur Haus-Nr. 1,3,5 u.7) Eggersheimer Straße Eifelstraße Fritz-Rey-Straße Prisselstraße
Nörvenich	Am Annahof An Johannes Junker

	<p>An der Mohle (ab Einmündung Dr.-Habicht-Str./Dechant-Flocken-Str.) An der Vikarie Auf dem kleinen Berge Barbaraweg Barrensteinstraße Breslauer Straße Chlodwigstraße Gewerbepark (Haus-Nr. 30 – 50) Hirtstraße (vom Marktplatz bis einschl. Flurstück 20) Heinrich-Kuß-Ring Hohenzollernstraße Hohenstaufenstraße Immelmannstraße In den Benden Jakob-Breidkopff-Str.von Einmündung Richthofenstr. bis Medardus-Kindergarten) Karolingerstraße Kirchgasse Lüxheimer Straße Plessastr. Promenadenweg Römerring Salierstraße (vom Ende des Wendehammers bis Ubierstraße) Schwester-Blanka-Str. Sebastianusstr. Jan-Wellem-Straße (Stichweg) Dechant-Flocken-Str.(Stichwege) Stettiner Straße (Stichweg) Katharinenstraße (Stichweg) Dr.-Habicht-Straße (Stichweg) Tannenweg Vogelgasse</p>
Oberbolheim	<p>Antoniterstraße (nur Endstück ab Triftstraße) Fuchsgasse (nur Endstück ab Piethanstr.) Zum Heidefeld Piethanstraße (Stichwege) Termelinesweg (Stichwege) Theo-Berger-Weg Triftstraße (Stichweg)</p>
Pingsheim	<p>Duventhaler Weg Kreuzauer Straße (Wendehammer ab Parz. 252) Von-Westerburg-Straße Monschauer Straße Gregor-Platten-Straße</p>
Poll	<p>An der Gärtnerei Glabbacher Straße (von Kreuzung Poller Graben bis Einmündung Neustraße) Nordstraße</p>
Rath	<p>Am Tillemaar Eisenbahnstraße Nelkenweg</p>
Rommelsheim	<p>Fichtestraße Gertrudisstraße Gutenbergstraße Heinestraße Jahnstraße</p>

Kantweg
Lindenstraße
Schreberstraße

Wissersheim Am Kallenberg (ab Parzelle 58 in südöstl. Richtung
An den Sonnengärten (Stichwege)
Johann-Kindgen-Weg
Jupiterstraße
Minervastraße

Diese Straßen und Gehwege sind jeweils freitags zu reinigen.

Anlage II
zur Satzung der Gemeinde Nörvenich über die Straßenreinigung

Verzeichnis der Straßen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, bei denen die Reinigungspflicht der Anlieger auf die Gehwege beschränkt ist.

<u>Ortsteil:</u>	<u>Straßenbezeichnung:</u>
Binsfeld	Albert-Schweitzer-Straße Am Mohlenpfad Distelrather Str. (von Dürener Str. bis Albert-Schweitzer-Straße) Dr.-Breuer-Straße Girkelsrather Straße Heimstraße Merzenicher Weg Ringstraße
Dorweiler	Margarethastraße Zum Schützenhaus
Eschweiler über Feld	Alter Buntwolf Alter Kirchpfad Am Flutgraben Am Ringsheimer Hof An der Esche (außer Stichwege) Auf dem Dom Buntwolfstraße Buschweg Eulengasse Heinrich-Veith-Straße Josefstraße Landwehrstraße Mollsgasse Pfarrer-Legemann-Straße Schmiedegasse Tulpenstraße Zehnthofstraße (bis einschl. Haus Nr. 2)
Frauwüllesheim	Binsfelder Straße Eintrachtstraße Grünstraße Hinter den Gärten Kreuzstraße Marienstraße Matthias-Kessler-Straße Mittelstraße (von Einmündung Dreikönigenstraße bis Einmündung Binsfelder Straße) Weißfrauenhofstraße Wilhelm-Klein-Straße Zum Bärental (bis einschl. Parz. 151)

Hochkirchen	<p>Am Fußfall (bis Ende der Bebauung) Beethovenweg (ohne Stichwege) Finkenweg (ohne Stichwege) Hardtweg Kirchstraße Mozartweg (ohne Stichwege) Nachtigallenweg (ohne Stichwege) Poller Str. (ohne Stichwege vor Haus Nr. 23 und 25) Weidbergstraße</p>
Nörvenich	<p>Am Wallgraben An der Mohle (bis Einmündung Dr.-Habicht-Str./Dechant-Flocken-Str.) Birkenweg Boelckestraße Borromäerinnenstraße Dauzenbergstraße Dechant-Flocken-Str. (außer Stichweg) Dresdener Straße Dr.-Habicht-Straße (außer Stichweg) Elbinger Straße Frankenstraße Gartenweg Gewerbepark (von Haus-Nr. 1-16 und von Haus-Nr. 51-67) Goethestraße Graf-Hermann-Straße Hardtstraße Hinter den Hagen Hirtstraße (ab einschl. Flurstück 80 bis Zülpicher Straße) Hommelsheimer Weg Jakob-Breidkopff-Straße (von Einmündung Richthofenstr. bis Josef-Pütz-Str.) Jan-Wellem-Straße (außer Stichweg) Josef-Pütz-Straße Jülicher Ring Kastanienweg Katharinenstraße (außer Stichweg) Oberbolheimer Straße Medardusstraße Pfarrer-Linzbach-Straße Rathausstraße Richthofenstraße Salierstraße (vom Jülicher Ring bis einschließlich Wendehammer) Schillerstraße Stettiner Straße (außer Stichweg) Tilsiter Straße Ubierstraße Vettweißer Straße (außer Stichweg) Zülpicher Straße</p>
Oberbolheim	<p>Antoniterstraße (außer Endstück ab Triftstraße) Fuchsgasse (außer Endstück ab Piethanstraße) Piethanstraße (außer Stichwege) Termelinesweg (außer Stichwege) Triftstraße (außer Stichweg)</p>
Pingsheim	<p>Ahremer Gasse Alfons-Keever-Straße</p>

	<p>Am Bräucher Am Glockenturm Heimbacher Straße In der Quecke Kompstraße Kreuzauer Str. (bis einschl. Parz.252) Nideggener Straße von-Limburg-Straße Wolfsgasse</p>
Poll	<p>An den Obstwiesen Dorfstraße Erper Straße Gladbacher Straße (von Dorfstraße bis einschl. Einmündung Neustraße) Karlstraße Neustraße Petrusstraße</p>
Rath	<p>Am Fließ An der Marienkapelle (außer Stichweg) Auf dem Driesch Im Kleinfeldchen Josef-Steffens-Weg (Einmündung bis einschl. Haus Nr.3) Kerpener Straße Martinstraße Sandkaulenweg Schützenstraße Schwalbenweg Waldstraße</p>
Rommelsheim	<p>Ellbachstraße (außer Hausnr. 27) Rurstraße</p>
Wissersheim	<p>An den Sonnengärten (außer Stichwege) Am Kallenberg (bis Parz. 58 in südöstlicher Richtung) Doktorweg Friedensstraße Kanisstraße Nievenheimer Straße Steinweg Vinger Straße Völlerstraße Wasserturmstraße Wohnpark</p>

Die Gehwege dieser Straßen sind jeweils freitags zu reinigen.

Anlage III

zur Satzung der Gemeinde Nörvenich über die Straßenreinigung

Verzeichnis der Straßen mit überwiegend überörtlichem Verkehr, bei denen die Reinigungspflicht der Anlieger auf die Gehwege beschränkt ist.

<u>Ortsteil:</u>	Straßenbezeichnung:
Binsfeld	Am Hof Dürener Straße Frauwüllesheimer Straße
Dorweiler	Lehrer-Geßner-Straße Poller Weg
Eschweiler ü. Feld	Heribertstraße Rote Erde
Frauwüllesheim	Brigidastraße Dreikönigenstraße Mittelstraße (von Einmündung Dreikönigenstraße bis Einmündung Brigidastraße)
Hochkirchen	Dorweilerstraße Neffeltalstraße (von Einmündung Weidbergstraße bis einschl. Haus Nr. 1)
Irresheim	Annastraße Brunnenplatz (außer Haus-Nr. 1,3,5 u.7) Hochkirchener Straße
Nörvenich	Am Kreuzberg Bahnhofstraße Burgstraße Marktplatz
Poll	Weierstraße von Flurstück 226 bzw. 199 bis Einmündung Dorfstraße/Nordstraße)
Rath	Hubertusstraße Nikolausstraße
Rommelsheim	Kettelerstraße Römerstraße
Wissersheim	Frongasse Gymnicher Straße Oberstraße Schillerplatz

Die Gehwege dieser Straßen sind jeweils freitags zu reinigen.